

Fragen und Antworten zur Verwendung von Referenzmitteln

Was ist unter „Referenzmittel“ zu verstehen?

Referenzmittel sind die nach dem Referenzprinzip für einen erfolgreichen Film zuerkannten Mittel, die Sie als Zuschuss für ein neues Projekt einsetzen können.

Wie lange können Sie Ihre Referenzmittel verwenden?

Die zuerkannten Referenzmittel sind innerhalb von drei Jahren nach Erlass des Zuerkennungsbescheides zu verwenden. Maßgeblich ist das Datum des Bescheides. Werden die Gelder nicht innerhalb von drei Jahren verwendet, verfallen sie.

Wofür können Sie Ihre Referenzmittel verwenden?

Die Referenzmittel sind vorrangig zur Herstellung neuer programmfüllender Filme zu verwenden. Einen Teil Ihrer Mittel (bis zu 75 Prozent) können Sie jedoch für Projektvorbereitungen oder die nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwenden.

Verwendung von Referenzmitteln für die Herstellung neuer Filme

Was ist grundsätzlich zu beachten?

Gefördert wird die Herstellung programmfüllender Kinofilme. Das sind Filme mit einer Vorführdauer von mindestens 79 Minuten. Bei Kinderfilmen genügt eine Vorführdauer von 59 Minuten. Es werden sowohl Spiel- als auch Dokumentarfilme mit einer geplanten Kinoauswertung gefördert. Fernsehfilme werden nicht gefördert.

Wie kann die Verwendung der Mittel beantragt werden?

Für die Verwendung der Referenzmittel ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag muss vor Fertigstellung der Nullkopie bzw. des digitalen Masters gestellt werden.

Für den Abruf der Referenzmittel benötigen wir folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung:

- Antrag auf Auszahlung von Referenzmitteln (www.ffa.de)
- Drehbuch oder Treatment
- Inhaltsangabe
- Finanzierungsplan plus Finanzierungsnachweise
- Handelsübliche Kalkulation inklusive Kostenzusammenstellung nach FFA-Schema (www.ffa.de)
- Nachweis der Verfilmungsrechte
- Verleihvertrag oder zumindest Verleihinteresse
- Erklärung, dass die TV-Rechte nach 5 Jahren an den*die Produzent*in zurückfallen, sofern nicht im Sendervertrag geregelt
- Stab- und Besetzungsliste
- Nachweis über die Einhaltung der Ökologischen Standards (sog. Anfangsbericht)
- Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust-IdNr.)
- Bestätigung über die Zahlung des Exportbeitrags für den/die Referenzfilm/e
- Ggf. vorläufige BAFA
- Ggf. Koproduktionsverträge

Hinweise zum Finanzierungsplan:

Hier ist vor allem die Darlegung des Eigenanteils von Bedeutung. Bitte beachten Sie, dass der Finanzierungsplan einen Eigenanteil von mindestens 5 Prozent der Herstellungskosten bzw. bei internationalen Koproduktionen 5 Prozent des deutschen Finanzierungsanteils aufweisen muss.

Ist ein öffentlich-rechtlicher Fernsehsender an der Produktion beteiligt, ist vor der Berechnung des Eigenanteils außerdem der TV-Koproduktionsanteil von den Herstellungskosten abzuziehen. Das gilt nicht für die Beteiligung eines privaten Senders. Hierzu ein Beispiel:

Anerkannte Herstellungskosten	2.000.000 €
Abzüglich ausländischer Koproduktionsanteil	- 500.000 €
Abzüglich öffentl.-rechtl. TV-Koproduktionsanteil	250.000 €
<hr/>	
Berechnungsschwelle	= 1.250.000 €
Erforderlicher Eigenanteil i.H. v. 5 %	62.500 €

Der Eigenanteil kann finanziert werden durch:

- Eigenmittel (Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen)
- Eigenleistungen des*der Hersteller*in
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen

Zu den Eigenleistungen zählen Verwertungsrechte des*der Hersteller*in an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, sowie eigene Leistungen des*der Hersteller*in (als kreative*r Produzent*in, Regisseur*in, Herstellungsleiter*in, Hauptdarsteller*in, Kameramann bzw. -frau). Beachten Sie bitte, dass Koproduzent*innen, die Referenzmittel in ein Projekt einbringt, jeweils einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 5 Prozent der Referenzmittel einbringen müssen.

Darüber hinaus sollten Sie beachten, dass Ihr Film zu höchstens 50 Prozent aus öffentlichen Fördergeldern finanziert werden darf. In begründeten Ausnahmefällen darf der Anteil der öffentlichen Mittel höher liegen.

Hinweise zur Kalkulation:

Sie können für Ihre Kalkulation ein marktübliches Kalkulationsschema verwenden. Bitte fügen Sie Ihrer Kalkulation jedoch die einseitige Kostenzusammenstellung der FFA als Deckblatt bei. Die entsprechende Vorlage finden Sie auf www.ffa.de.

Für folgende Positionen in der Kalkulation gibt es Höchstsätze, die zu beachten sind:

1. Produzenten*innengage: max. 5 Prozent der Herstellungskosten, höchstens aber 250.000 Euro (gemäß § 18 der Richtlinie D.2 Referenzfilmförderung)
2. Bei einer Mehrfachbetätigung des*der Produzent*in erfolgt eine Kürzung der Gage gemäß der Richtlinie D.2 § 18 Abs. 3 bis 5
3. Eigene Leistungen des*der Produzenten*in werden gemäß der Richtlinie D.2 § 18 Abs. 2 mit dem marktüblichen Preis und sachliche Leistungen des*der Produzenten*in um 25 % reduziert angesetzt.
4. Handlungskosten
max. 10 Prozent bei Fertigungskosten bis zu 5.000.000 Euro und
max. 5 Prozent ab 5.000.000,01 Euro Fertigungskosten
Die Handlungskosten sind bei 650.000 Euro gedeckelt.
5. Überschreitungsreserve max. 8 Prozent der Fertigungskosten

Bei internationalen Koproduktionen gilt jeweils der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

Nähere Informationen zu den sog. „Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung“ und den jeweiligen Höchstsätzen finden Sie in der Richtlinie D.2 §§ 7 ff.

Was müssen Sie tun, damit die Fördergelder ausgezahlt werden?

Nach Antragstellung haben Sie sechs Monate Zeit die Finanzierung zu schließen. Alle Finanzierungsbestandteile müssen nachgewiesen werden. Bei einer internationalen Koproduktion genügt als Nachweis des ausländischen Finanzierungsanteils der entsprechende Koproduktionsvertrag.

Bei Nachweis der geschlossenen Finanzierung sowie nach Prüfung und Bewilligung des vollständigen Antrags wird ein Auszahlungsbescheid erstellt. Erst dann können die Referenzmittel ausgezahlt werden.

Die Auszahlung wird mittels Teilabrufformular beantragt. Die Raten können dabei individuell festgelegt werden. In der Regel werden 70 Prozent nach Ausstellung des Bescheides, 20 Prozent bei Nullkopie und 10 Prozent nach erfolgter Schlussprüfung ausgezahlt. Die Schlussprüfung erfolgt durch eine Prüfgesellschaft, für die eine Prüfgebühren fällig wird.

Bitte beachten Sie, dass zur Auszahlung der letzten Rate folgende Nachweise vorgelegt werden müssen:

- FSK-Bescheinigung
- BAFA-Bescheinigung
- Bestätigung über die Einlagerung im Bundesarchiv
- Nachweis über die Herstellung einer digitalen Filmkopie
- Nachweis über die Herstellung einer barrierefreien Filmkopie
- Exportbeitragsmeldung für den neuen Film (das Formular finden Sie auf www.ffa.de)
- Formular zu Branchentarifverträgen oder vergleichbaren sozialen Standards
- Nachlaufende CO₂-Bilanz (Nur bei Zuerkennungen bis 2022)
- Abschlussbericht über die Einhaltung der ökologischen Standards (Muss- und Soll-Vorgaben) (Ab Zuerkennungen 2023)
- Beleg-DVD

Da es sich bei der Referenzförderung um Zuschüsse handelt, müssen die Fördergelder nicht zurückgezahlt werden.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die Auszahlung der Referenzmittel erfolgt auf Grundlage der §§ 88 – 90 FFG sowie der Richtlinie D.2. Den Gesetzestext, die Richtlinie sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ffa.de.

Verwendung und Auszahlung von Referenzmitteln für die nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals

Was ist grundsätzlich zu beachten?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Referenzmittel im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für die nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals zu verwenden. Dabei können auf Antrag bis zu 75 Prozent der zuerkannten Referenzfördermittel, insgesamt für dasselbe Unternehmen in einem Zeitraum von fünf Jahren jedoch nicht mehr als 500.000 Euro, abgerufen werden.

Wie kann die Auszahlung von Referenzmitteln für die Eigenkapitalaufstockung beantragt werden?

Der Antrag kann formlos mit den folgenden Unterlagen gestellt werden:

- Darstellung, inwiefern sich die beantragte Kapitalaufstockung für die Produktionsfirma langfristig strukturverbessernd auswirken soll
- Darlegung über die geplante Entwicklung der Firma in Bezug auf die Vorbereitung und Produktion von neuen Filmprojekten
- Vorlage des vollständigen von einem Steuerberater erläuterten Jahresabschlusses des Vorjahres
- Aktuelle BWA/SUSA des Jahres der Antragstellung
- Aktueller Handelsregisterauszug
- Unterzeichnete Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten (Formular finden Sie unter „Informationen und Formulare“)

Wann wird der FFA Auszahlungsbescheid erstellt?

Wenn sich aus den vorgelegten Unterlagen keine Bedenken ergeben, kann der Auszahlungsbescheid erstellt werden. In begründeten Fällen kann die Prüfung der Unterlagen von einem externen Steuerberater durchgeführt werden.

Was müssen Sie tun, damit die Referenzmittel der Eigenkapitalerhöhung ausgezahlt werden?

Vor Auszahlung der Referenzfördermittel ist ein Gesellschafterbeschluss vorzulegen, der folgende Punkte umfassen muss:

- Der*Die Antragsteller*in muss versichern, dass die vorgenannten Fördermittel alleine der Gesellschaft als Herstellungsunternehmen zum Zwecke der Kapitalerhöhung und nicht den einzelnen Gesellschaftern ertragsmäßig zufließen oder in sonstiger Weise ausgeschüttet werden.
- Der*Die Antragsteller*in muss sich ferner verpflichten, dass, soweit aus den vorgenannten Fördermitteln Erträge generiert werden, diese in die Gesellschaft bzw. die von der Gesellschaft herzustellenden Filme investiert werden.
- Der*Die Antragsteller*in stimmt zu, für die Dauer von mindestens 3 Jahren ab Auszahlung der Fördermittel die Kapitalerhöhung in Höhe der gewährten Fördermittel aufrechtzuerhalten und das Eigenkapital insoweit nicht herabzusetzen, unbenommen bleibt die Befugnis zu weiteren Kapitalerhöhungen.

- Der*Die Antragsteller*in verpflichtet sich, neben den ohnehin bestehenden gesetzlichen Beschränkungen, zum Erhalt des Eigenkapitals und zur Unterlassung jedweder Entnahme oder Auszahlung der zum Zwecke der Eigenkapitalerhöhung gewährten Fördermittel an ihn, an sonstige Gesellschafter oder in sonstiger Weise.
- Der*Die Antragsteller*in verpflichtet sich, der Regelung gemäß § 31 RL D. 2 nachzukommen und die wirtschaftliche Struktur des Filmproduktionsunternehmens zu verbessern und ihre Kreditwürdigkeit im Hinblick auf zukünftige Filmprojekte zu stärken und somit zur langfristigen Stabilisierung der Produktionstätigkeit beizutragen. Dies bedeutet, dass die Fördermittel grundsätzlich nur für das Kerngeschäft der Produktionstätigkeit verwendet werden dürfen.

Wann kann die FFA den beantragten Förderbetrag auszahlen?

Die Auszahlung erfolgt in einer Rate nach Vorlage der Einverständniserklärung zu dem FFA-Auszahlungsbescheid und nach Vorlage des Gesellschafterbeschlusses unter Einbeziehung der oben genannten Bedingungen.

Was haben Sie nach Erhalt des Förderbetrages zu beachten?

Nach Erhalt des Förderbetrages ist dieser unverzüglich durch die Vorlage eines Kontoauszugs und Erklärung Ihrer Steuerberatung zu bestätigen. Sofern Sie die Referenzmittel zur Erhöhung des gezeichneten Kapitals (Stammkapital) erhalten haben, ist zusätzlich eine notarielle Erklärung und der Nachweis über die Eintragung im Handelsregister vorzulegen.

Es ist sicherzustellen, dass die Eigenkapitalerhöhung nominell für mindestens drei Jahre bestehen bleibt. Hierfür sind der FFA die von Ihrer Steuerberatung erstellten Bilanzen vorzulegen.

Was müssen Sie tun, damit Referenzmittel für sonstige Kapitalaufstockungen ausgezahlt werden?

Wenn Sie in einer anderen Rechtsform als der GmbH organisiert sind, setzen Sie sich bitte mit der FFA in Verbindung, um sich über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der nicht nur kurzfristigen Aufstockung des Eigenkapitals zu informieren. Bitte informieren Sie sich zudem vorab bei Ihrer Steuerberatung, welche Eigenkapitalerhöhung für Ihr Unternehmen am sinnvollsten ist.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die Auszahlung der Referenzmittel erfolgt auf Grundlage des § 85 FFG sowie der Richtlinie D.2 Teil D. Den Gesetzestext, die Richtlinie sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ffa.de.